

Beschl u s s e m p f e h l u n g e n

zu den im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 und der 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Stakendorf** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde – vom 19.05.2025**

IV 6211-20850/2025:

Mit Schreiben vom 17.03.2025 informieren Sie über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Stakendorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 14,7 ha großen Solarpark südlich der Landesstraße L165. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Kapitel 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Nach Kapitel 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Stakendorf hat bereits eine gemeindeweite Potenzialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellen lassen. In der Analyse wurden unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Abwägungsflächen sowie Eignungsflächen (Flächen an Vorbelastungen) Potenzialflächen für Photovoltaikanlagen ermittelt. Im gesamten Gemeindegebiet Stakendorf wurde eine geeignete Potenzialfläche für Photovoltaikanlagen ermittelt. Auf dieser Potenzialfläche befinden sich kaum Abwägungskriterien (Weißfläche).

Die zur Planung vorgelegte Fläche befindet sich die Fläche innerhalb der ermittelten Potenzialfläche. Eine Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgt im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung. Aus landesplanerischer Sicht befindet sich der geplante Solarpark nicht auf einer nach Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 vorrangig für Photovoltaikanlagen in Anspruch zunehmenden Fläche. Auch die angrenzende derzeit stillgelegte Bahnschiene stellt aus landesplanerischer Sicht keine Vorbelastung dar. Insofern bestehen aus landesplanerischer Sicht Vorbehalte gegenüber einer Inanspruchnahme von Fläche in unbelasteten Landschaftsteilen.

Seitens der Landesplanung wird aber bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2 Landrat des Kreises Plön – vom 17.04.2025

2.1 Zum jetzigen Verfahrensschritt wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung von Photovoltaikanlagen
Textteil Potentialanalyse, Juli 2024
Blatt 1: Karte Standortkonzept, Stand: 22.07.2024
- Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 20.02.2025
- Entwurf zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7, Stand: 20.02.2025
- Entwurf zur gemeinsamen Begründung (Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener Bebauungsplan), Stand: Februar 2025
- Biotoptypenkartierung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Stakendorf
Textteil Bericht zur Biotoptypenkartierung, Stand Januar 2025
Blatt 1: Biotoptypenkartierung, Stand Januar 2025

Es besteht seitens der Gemeinde Stakendorf die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die angestrebte Flächengröße, die insgesamt als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ überplant werden soll beträgt insgesamt 14,7 ha.

Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Stakendorf stellt in dem Planungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Darstellung soll mit der vorliegenden Planung entsprechend geändert werden. In einem Parallelverfahren erfolgt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Stakendorf mit Vorhabenbezug.

Der Kreis Plön begrüßt grundsätzlich die Schaffung und Bereitstellung von Flächen für regenerative Energiequellen. Diese Entwicklung entspricht dem strategischen Handlungsfeld Nr. 2 des Kreises Plön: „Natur und Umwelt zukunftsfähig gestalten und nachhaltig entwickeln.“

Seitens der Kreisplanung bestehen zum hiesigen Stand der Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Seitens der Kreisplanung gebe ich dennoch nachfolgende Hinweise.

Seit dem 09.09.2024 ist eine überarbeitete Fassung des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur in Kraft. Im vorliegenden Standortkonzept wird jedoch noch auf die ältere Fassung des Erlasses (Stand: Februar 2022) verwiesen. Im Entwurf zur Begründung hingegen wird der neue Erlass (Stand: September 2024) berücksichtigt. Aus Sicht der Kreisplanung wird daher empfohlen, das Standortkonzept entsprechend zu überarbeiten.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob es vorgesehen ist, der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, sich an dem Solarpark wirtschaftlich zu beteiligen. Die Gemeinde wird gebeten, diese Möglichkeit zu prüfen und sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen. Mit dem erheblichen und endgültigen Verbrauch von Boden und Landschaft in einer Gemeinde sollte immer auch ein Ausgleich in Form von Beteiligung an der damit verbundenen Wertschöpfung verbunden werden. Ich weise hin auf die Beratungsangebote der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Errichtung von bürgerbeteiligten Solarparks.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird tlws. berücksichtigt.

Eine Überarbeitung des bestehenden Standortkonzepts ist nicht erforderlich, da der PV-Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom September 2024 keine Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung entfaltet. Die im Plangebiet vorgesehene Fläche erfüllt weiterhin die maßgeblichen planungsrechtlichen und fachlichen Kriterien. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten sind. Zudem bestehen aus raumordnerischer, städtebaulicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine relevanten Einschränkungen, sodass die Fläche als grundsätzlich geeignet und unproblematisch einzustufen ist.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Beteiligung der örtlichen Bevölkerung geprüft. Dabei wurde insbesondere § 6 EEG berücksichtigt.

Es gehört nicht zu den Aufgaben einer Gemeinde, Ihrer Bevölkerung Anlagetipps oder -möglichkeiten zu schaffen. Damit sind immer auch wirtschaftliche Risiken verbunden, wofür die Gemeinde keine Haftung übernehmen will. Auch nicht moralisch.

Auch sollen rechtliche Konflikte (Amtshaftung oder Vorteilsnahme) in jeglicher Form ausgeschlossen sein.

2.3 Die UNB m.H. teilt mit:

2.3.1 Zur F-Planänderung:

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird dem Standortkonzept der Gemeinde gefolgt, so dass gegen die 7. F-Planänderung keine Bedenken erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass die Fläche nicht an der Bahnstrecke Neumünster-Heide liegt. (S. 25, 1. Abs.) Im weiteren Planverfahren sind die Planunterlagen zu vervollständigen. Es fehlen derzeit der Umweltbericht, der flächenbezogene Artenschutzbericht sowie eine qualifizierte schutzgutsbezogene Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Eine abschließende Stellungnahme ist daher zurzeit seitens der UNB nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden weiter ergänzt.

2.3.2 Zum B-Plan:

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird dem Standortkonzept der Gemeinde gefolgt, so dass gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 7 keine Bedenken erhoben werden. Ich weise darauf hin, dass die Fläche nicht an der Bahnstrecke Neumünster-Heide liegt. (S. 25, 1. Abs.) Im weiteren Planverfahren sind die Planunterlagen zu vervollständigen. Es fehlen derzeit der Umweltbericht, der flächenbezogene Artenschutzbericht sowie eine qualifizierte schutzgutsbezogene Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Außerdem sind die erforderlichen Ausgleichs- und Maßnahmenflächen (Ausgleichsfaktor 1:0,25 gemäß Planungserlass) nachzuweisen und darzustellen. Eine landschaftsgerechte Eingrünung ist ebenfalls obligatorisch.

Auf Grund der fehlenden Unterlagen ist eine abschließende Stellungnahme daher seitens der UNB zurzeit nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden weiter ergänzt.

2.4 Die untere Wasserbehörde m.H. teilt mit: Zum B-Plan:

Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung ausreichend. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt.

Gemeinde Stakendorf ist für das im B.- Plan Nr. 7 dargestellte Gebiet abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). Nach derzeitigem Planungsstand fällt im dargestellten Bereich kein Schmutzwasser, sondern lediglich Niederschlagswasser an. In der Ortslage Stakendorf betreibt die Gemeinde zentrale Abwasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwassereinleitung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 57,60 und 83 WHG zu erfolgen.

Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage verlaufen sowohl offene

(Kleiner Schierbek) als auch verrohrte (südöstlich im Gebiet des Planes) Gewässer des Gewässerunterhaltungsverbandes Schönberger Au. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung darf nicht durch die Errichtung des Solarparks erschwert werden. Der GUV Schönberger Au ist bei der Umsetzung des Solarparks frühzeitig zu beteiligen. Die Installation der Modulreihen sollte so gewählt werden, dass eine ausreichende Versickerung der Niederschläge sichergestellt wird. Niederschläge sollten weiterhin ungestört im Boden versickern können. Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, müssen im Voraus mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde zusammen mit den entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte während der Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese umgehend einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabensträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt.

In der Kurzbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 und zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 der Gemeinde Stakendorf (Abschnitt 4) wird hervorgehoben, dass im Plangebiet kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.

Wie in der Satzung der Gemeinde Stakendorf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 (250220_VEP_7_PV_Stakendorf) dargelegt, dient das festgesetzte Sonstige Sondergebiet der Zweckbestimmung -Photovoltaikanlagen - der Errichtung von Photovoltaikanlagen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung von Nebenanlagen zulässig. Bei der eventuellen Errichtung von Nebenanlagen (z.B. Trafostationen), die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen gem. §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der dazugehörigen allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 15 AwSV in Verbindung mit § 62 Abs. 2 des WHG zu beachten. Für die Rückhaltung sind die §§ 33 und 34 Abs. 1 der AwSV zu beachten.

Wer eine nach § 46 AwSV Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV Absatz 1 führen, hat dies der unteren Wasserbehörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird um die Hinweise entsprechend ergänzt.

2.5 Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit: Zum B-Plan:

Im Geltungsbereich ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein alllastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Vorhabens und den damit durch Baumaßnahmen potentiell hervorgerufenen schädlichen Bodenbeeinflussungen ist ein Bodenschutzkonzept in Verbindung mit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Um das Auftreten schadhafter Bodenverdichtungen zu verhindern, sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen. Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/ Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Nach Beendigung der Nutzung ist der Ausgangszustand der gesamten Fläche wiederherzustellen. Alle für die Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, etc.) sind nach der Nutzung vollständig zurückzubauen. Sämtliche Versiegelungen sind nach der Nutzung vollständig zu entfernen. Der Vertrag zur Sicherung des Rückbaus ist der uBB vorzulegen.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Planvollzug berücksichtigt. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

2.6 Die untere Jagdbehörde m.H. teilt mit:

Die Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landesjagdverbandes SchleswigHolstein "Solarenergie wildtierfreundlich planen" sind bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen. (<https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/Solarbrochure-LandesjagdverbandSchleswig-Holstein.pdf>).

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Es gibt keine rechtliche Grundlage für diese Forderung.

2.6.1

1. **Lage im Gelände:** Die geplante Fläche liegt südlich der L 165, östlich der Ortslage Schönberg und nordwestlich der Ortslage Stakendorf, am kleinen Schierbek. Die negativen Auswirkungen eines Solarparks sind hier, in direkter Nähe der L165 und der Bahnlinie Schönberg – Schönberger Strand weniger stark zu bewerten.
2. **Lebensraumeinschränkung:** Die Einzäunung der PV-Flächen führt zu einer Einschränkung der Lebensräume der dort vorkommenden Tierarten. Der Abstand zur nördlich angrenzenden L159 muss großzügig bemessen sein, damit das Wild nicht auf die Straße zurückgedrängt wird. Der Abstand zur L159 muss durchgängig mindestens 30 m betragen.

Der Zaun im Nordosten ist trichterförmig zur Straße ausgerichtet. Der Abstand zur Bahnlinie muss mindestens 50 Meter betragen, um zu verhindern, dass wechselndes Wild auf die Bahnlinie gelenkt wird.
3. **Zaunbau:** Der Zaun sollte so gebaut werden, dass er ca. 20 cm über dem Boden „schwebt“, um kleineren Tierarten (Igel, Feldhase, Dachs, Fuchs...) einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen.
4. **Sukzessionsbereiche:** Außerhalb der PV-Flächen sollten Sukzessions- oder Offenbereiche zur Verfügung gestellt werden (auch als Wildäsungs- oder Biotopflächen).
5. **Eingrünung:** Die PV-Flächen sollten im Rahmen der Möglichkeiten an der nördlichen Grenze zur L165 durch Knicks und Solitäre zusätzlich optisch eingegrünt werden, um dieser starken optischen „Landschaftsbeeinträchtigung“ zumindest etwas entgegenzuwirken.

Beschlussempfehlung:

1. *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
2. *An das Plangebiet grenzt nicht die L159 sondern die L165.*

Die Forderungen der Jagdbehörde zu den Abständen zur L165 und zur Bahnstrecke würde, bei Beibehaltung des Planungszieles, zu einem erheblichen Flächenverbrauch führen, welches von der Gemeinde Stakendorf abgelehnt wird.

Für die Forderung eines erweiterten Abstandes zur L165 besteht keine sachliche und rechtliche Grundlage. Angesichts der Landschaftsstruktur und Querung der L165 über Bahntrasse über einen Damm ist kein erhöhtes Wildaufkommen südlich entlang der L165 zu erwarten.

Für die Forderung eines 50m-Abstandes gibt es ebenfalls weder eine sachliche noch rechtliche Grundlage. Das in der Region vorkommende Großwild, wie Reh-, Dam- und Schwarzwild ist sehr anpassungsfähig und ist in der Lage auch Engstellen zu nutzen. Dieses passiert regelmäßig z. B. auch in Privatgärten, wenn diese Wildarten dort eindringen, um z. B. Rosen oder Obstbäume zu verspeisen.

An der westlichen Spitze des Plangebietes im Bereich der Schierbek/ Bahnstrecke gibt es einen Engpass von etwa 15 Meter Breite. Hier ist es für das Wild sehr ruhig und es bestehen Gehölze als sehr gute Deckung. Das Wild kann hier also geschützt und vertraut durchwecheln. Eine pauschale 50m-Regelung ist hier nicht gerechtfertigt. Der Bereich zwischen Schierbek und Bahn ist insgesamt ausreichend. Allerdings liegt gleich nördlich der hohe Straßendamm der L165 als Barriere.

3. *Kleine Tierarten können den Zaun unterqueren.*
4. *Die Forderung ist grundsätzlich bei den Ausgleichsflächen berücksichtigt.*
5. *Eingrünung geplant, vorhandene Pflanzung an der L 165,*

2.7 Der vorbeugende Brandschutz m.H. teilt mit: Zum B-Plan:

Die Löschwasserversorgung muss in den nächsten Schritten so geplant werden, dass für das Gebiet in einer Entfernung von höchstens 300 m von den zukünftigen Anlagen eine Löschwassermenge von mindestens 800 Litern pro Minute für eine Löschzeit von zwei Stunden (96 m³) zur Verfügung steht. Hierfür können Löschteiche oder andere offene Gewässer, Zisternen, Bohrbrunnen oder Hydranten mit einem Höchstabstand untereinander von 100 m dienen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet und der Begründung beigelegt.

2.8 Der Denkmalschutz m.H. teilt mit: Zum B-Plan:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmal erfasst. Da der Bereich in einem archäologischen Interessengebiet liegt, ist die Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich – die diesbezüglichen Hinweise sind in den Planungsunterlagen bereits korrekt dargestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Archäologische Landesamt SH wurde im Verfahren beteiligt.

2.9 Die untere Bauaufsicht m.H. teilt mit: Zum B-Plan:

Im Baugenehmigungsverfahren ist spätestens eine Rückbauverpflichtung mit Bankbürgschaft in Höhe der Rückbaukosten der Anlage bei späterer Nutzungsaufgabe mit vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird im Planvollzug berücksichtigt.

2.10 Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand. Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch netzgestützt über www.BOB-SH.de durchzuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – vom 22.04.2025

I-0507-25-BBP

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

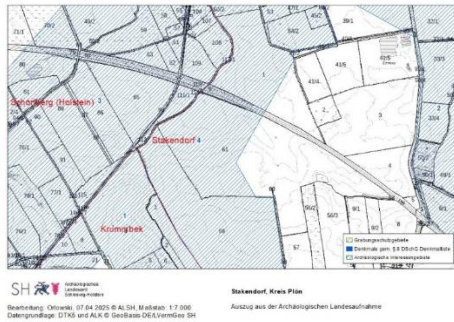
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde - Abt. 3 – Planungskontrolle – vom 07.04.2025

Stakendorf-Fplanänd7-Bplan7/:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend um die Hinweise ergänzt.

5 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – vom 19.03.2025

Stn_57078_vBPlan_7:

Zum Entwurf über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Stakendorf nehme ich wie folgt Stellung:

5.1 Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.600 m zur Küste. Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen. Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Plangebiet befindet sich nicht:

- im Bereich von Deichen,
- im Deichvorland,
- im Bereich von Steilufern, Dünen oder Strandwällen,
- innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG.

Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Plangebiet daher keine Anwendung. Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist insgesamt nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee – vom 28.03.2025

3805S-213.02/303/OSKB:

Gegen die o. g. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 und der 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Stakendorf habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um die Hinweise entsprechend ergänzt.

7 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 – vom 17.04.2025

Mit Schreiben vom 17.03.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Das Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen) des MWVATT nimmt wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass der Ausbau bzw. die Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel – Schönberger Strand, sowie mögliche Blendwirkungen von Solaranlagen für den Bahnbetrieb zu berücksichtigen sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren wird ein Blendgutachten beigelegt, das den Bahnbetrieb berücksichtigt.

8 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Niederlassung Rendsburg – vom 04.04.2025

45403 – 555.81-PLÖ:

Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Planungsbüro Ostholstein vom 17.03.2025 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße 165 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 165 nicht angelegt werden. Die Zufahrt zur Landesstraße 165 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Nach § 21 Abs. (1) StrWG bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Landesstraße 165 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

Anlage (hier nicht eingefügt)

Schreiben des Planungsbüro Ostholstein vom 17.03.2025
B-Plan Nr. 7, 7 Änd. F-Plan und Begründung

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.

Die Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt zur L 165 ist nicht vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt zur L 165.

Im weiteren Verfahren wird ein Blendgutachten beigefügt.

9 Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 01.04.2025

S01424221 + S01424222:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Stadtwerke Kiel Service GmbH – vom 17.03.2025

Die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SW Kiel Netz GmbH betreiben in dem betreffenden Gebiet der Gemeinde Stakendorf keine Versorgungsleitungen und brauchen daher auch nicht weiter an den Verfahren beteiligt zu werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau – vom 26.03.2025

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Stakendorf. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt. Innerhalb des Planbereichs befinden sich keine Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12 Eisenbahn-Bundesamt – vom 17.04.2025

57125-571pt/020-2025#115:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13 Keine Anregungen haben vorgebracht

- | | |
|---|------------------|
| 1. Deutsche Telekom Technik GmbH | – vom 18.03.2025 |
| 2. Amt Lütjenburg <i>Schwartbuck</i> | – vom 20.03.2025 |
| 3. Dataport AöR | – vom 19.03.2025 |
| 4. Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Plön | – vom 26.03.2025 |
| 5. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | – vom 27.03.2025 |
| 6. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
AöR | – vom 31.03.2025 |
| 7. Handwerkskammer Lübeck | – vom 04.04.2025 |
| 8. Ericsson Services GmbH | – vom 19.03.2025 |
| 9. Zweckverband Ostholstein Energie | – vom 21.03.2025 |
| 10. Industrie- und Handelskammer zu Kiel | – vom 17.04.2025 |

14 Keine Stellungnahme abgegeben

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
- Amt Probstei *Bendfeld, Krummbek, Schönberg*
- Amt Probstei *Amt IV*
- Breitbandzweckverband Probstei *über Amt Probstei*
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin - Sparte Portfolio Management

- Bundesnetzagentur Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze, Referat 814
- Bundesnetzagentur Prüf- und Messdienst; Referat 511
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- DB Service Immobilien GmbH
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
- Finanzamt Plön
- Freiwillige Feuerwehr Stakendorf *über Amt Probstei*
- GUV Schönberger Au *über Amt Probstei*
- HanseWerk Natur GmbH
- Hauptzollamt Kiel
- Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte (75)
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.
- Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V. -Haus der Natur-

II. ÖFFENTLICHKEIT

Keine Stellungnahmen abgegeben.